

Stadt Knittlingen
Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Siemensstraße“ gem. §§ 14 und 16 BauGB und § 4 GemO

Der Gemeinderat der Stadt Knittlingen hat am 26.07.2016 in öffentlicher Sitzung folgende Satzungen förmlich beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

(1) Der Gemeinderat der Stadt Knittlingen hat am 26.07.2016 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Siemensstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB förmlich beschlossen.

(2) Zur Sicherung der Planung wird für Flurstücke und Flurstücksteile im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Siemensstraße“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Knittlingen: 13466/22, 13466/16, 13466/30, Teile von 13466/24, 13466/11, 13466/29, 13466/15, 13466/14, 13466/13.

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan vom 15.03.2016, welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Veränderungssperre kann beim Bürgermeisteramt Knittlingen, Marktstraße 19, Zimmer 8 (Stadtbauamt) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

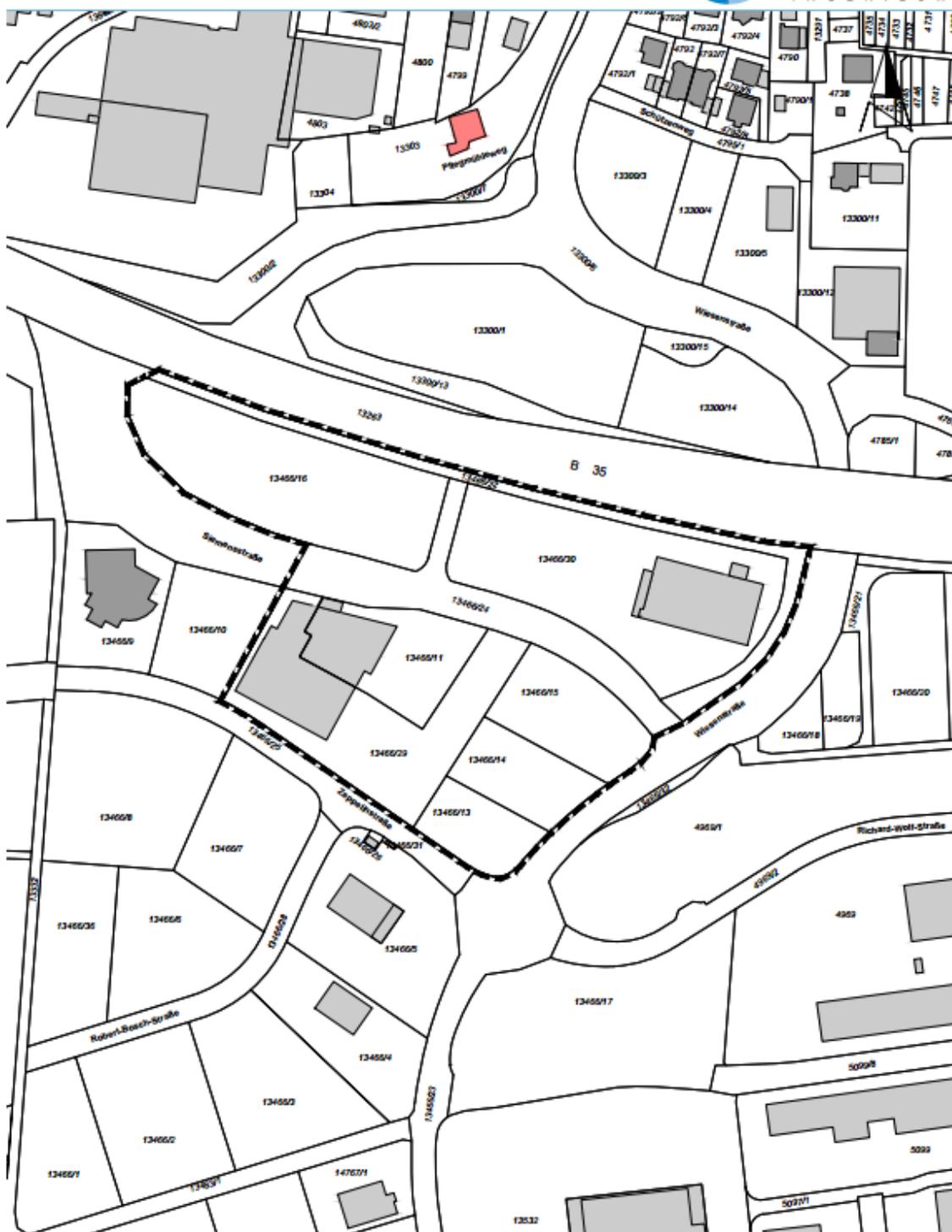
Knittlingen, 29.07.2016

Heinz-Peter Hopp
Bürgermeister

Landkreis: Enzkreis
Gemeinde: Knittlingen
Gemarkung: Knittlingen

Übersichtsplan

zur Veränderungssperre
M 1:2000



Auftragsnummer: G15290-6 Bildname: G15290_Bplan.dwg
pdf-Datei: 160315_G15290_ÜP_Veränderungssperre.pdf

Gefertigt: Mühlacker, den 15.03.2016

GERST Ingenieure | Geschäftsbereich Stadt-/Bauleitplanung | Industriestraße 47 West | 75417 Mühlacker

TeL 07041/95 45 - 0 | Fax 07041/95 45 - 95
E-mail: kontakt@gerst-ing.de | www.gerst-ing.de

UNSERE LEISTUNG IST MESSBAR.